

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 3/2023 des Gemeinderats Wittibreut am 20.04.2023

1. Vorstellung Landschaftspflegeverband Rottal- Inn e.V.

2. Mögliche technische Umsetzung der Badeplatzsanierung

3. Große Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Wittibreut an den Markt Triftern; Abschluss einer kommunalen Zweckvereinbarung

Beschluss:

„Der Gemeinderat stimmt der Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Wittibreut an den Markt Triftern (sogenannte „große“ Übertragung) ab dem 01.01.2024 und der folgenden kommunalen Zweckvereinbarung gemäß Art. 7 ff KommZG zwischen der Gemeinde Wittibreut und dem Markt Triftern zur großen Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Wittibreut an den Markt Triftern ab dem 01.01.2024 zu:

Kommunale Zweckvereinbarung gem. Art. 7 ff KommZG zwischen der Gemeinde Wittibreut und dem Markt Triftern zur großen Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Wittibreut an den Markt Triftern

Präambel

Aufgrund Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamtes einer anderen Gemeinde mit deren Zustimmung übertragen. Hierzu bedarf es jeweils eines Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der übertragenden und der aufnehmenden Gemeinde. Die Befugnis der zur Standesbeamtin bestellten Bürgermeisterin der übertragenden Gemeinde zur Vornahme von Eheschließungen bleibt von der Übertragung unberührt.

1.

Die Gemeinde Wittibreut überträgt die Aufgaben des Standesamtes Wittibreut ab dem 01.01.2024 an den Markt Triftern (sog. „große Übertragung“). Die Befugnis der zur Standesbeamtin bestellten Ersten Bürgermeisterin und evtl. zum Standesbeamten bestellten weiteren Bürgermeister der Gemeinde Wittibreut zur Vornahme von Eheschließungen bleibt von der Übertragung unberührt; für die Bestellung zum Eheschließungsstandesbeamten bleibt die Gemeinde Wittibreut zuständig.

2.

Zum Ersatz der, dem Markt Triftern entstehenden Kosten erstattet die Gemeinde Wittibreut jährlich 3,00 € pro Einwohner der Gemeinde Wittibreut. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl, die für die Ermittlung der gewährten Zuweisung für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (Art. 7 FAG) für das jeweilige Jahr, herangezogen wird. Zur Anpassung an die steigenden Kosten erhöht sich der Kostenerstattungsbetrag pro Einwohner jährlich um 5 Prozent bis 2033. Im Jahr 2034 wird über die Kostenerstattung für die Folgezeit neu verhandelt. Darüber hinaus werden die tatsächlichen Kosten für das Fachverfahren „Autista“ und die elektronische Registerführung (ZEPR) abgerechnet. Die Höhe dieser Kosten ergibt sich aus den Einwohnerzahlen.

Die Erstattung erfolgt jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres.

Jede Vertragspartei kann eine Anpassung dieser Kostenregelung verlangen, wenn sich die heute bekannten Voraussetzungen erheblich verändern. Dies gilt insbesondere, wenn im Gebiet einer der Vertragsparteien eine personenstandsrelevante Einrichtung (z. B. Altenheim, Klinik) errichtet, geschlossen oder wesentlich verändert wird oder sich fachliche sowie organisatorische Anforderungen im Personenstandsrecht ändern.

Aufwendungen für den Rahmen der standesamtlichen Trauungen in der Gemeinde Wittibreut durch die bestellte Bürgermeisterin verbleiben bei der Gemeinde Wittibreut.

Die durch die Erfüllung der standesamtlichen Aufgaben erzielten Einnahmen und Gebühren stehen dem Markt Triftern zu.

3.

Personenstandsbücher und Sammelakten, die bereits Archivgut geworden sind, verbleiben bei der Gemeinde Wittibreut.

Künftig zur Aussonderung anstehendes Archivgut wird vom Markt Triftern an die Gemeinde Wittibreut zurückgegeben.

4.

Durch Art. 10 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes wurde das Staatsministerium des Inneren ermächtigt, eine Rechtsverordnung zur Aufgabenübertragung und der Aufhebung der Übertragung, sowie zu der damit verbundenen Regelung der Kostentragung zu erlassen.

Sollte die künftige Rechtsverordnung in wesentlichen Teilen dieser Zweckvereinbarung widersprechen, verpflichten sich die Gemeinde Wittibreut und der Markt Triftern die Zweckvereinbarung entsprechend anzupassen.

5.

Diese Vereinbarung ist unbefristet.

Gemäß Art. 2 Abs. 4 AGPStG kann die Übertragung der Standesamtsaufgaben jederzeit einvernehmlich mit Beschlüssen einer Mehrheit von je zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Wittibreut und des Marktrates des Marktes Triftern aufgehoben werden. Gegen den Willen einer Vertragspartei kann die Übertragung durch das Landratsamt Rottal-Inn aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

6.

Die Übertragung der Erfüllung der Aufgaben des Standesamtes bedarf der Zustimmung der Standesamtsaufsicht des Landratsamtes Rottal-Inn.

7.

Diese kommunale Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Markt Triftern, den

Gemeinde Wittibreit, den

Edith Lirsch
Erste Bürgermeisterin

Christine Moser
Erste Bürgermeisterin

Der Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Wittibreit an den Markt Triftern mittels obiger Zweckvereinbarung wird zugestimmt.

Datum:

Standesamtsaufsicht Landratsamt Rottal-Inn“

4. Aufstellungsbeschluss für die Erstellung einer Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung in Wittibreit, Ortsteil Oberham gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Beschluss:

„Der Gemeinderat beschließt für die Teilflächen der Flur- Nr. 3965, 4083, 4082, 4081, 4078, 4078, 4076, 4239, 3990, 3992, 3994, 4071/3, 4070, 4064/2, 3989, 4018, 3996, 3984, 3983, 3980, 3980/1, 3977, 4430, 3976, 3976/1, 3977/2, 4426/2, 3972, 3970, 4426/1, 4426, 4425, 4422, 4421, 4420, 4419, 4414, 4408, 3969/5, 3969/3, 4400, 3969/1, 3969/2, 3969/4 und 3969 (siehe Lageplan) eine Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zu erlassen.
Die Gemeindeverwaltung wird angewiesen, die weiteren Schritte vorzubereiten und das Bauleitplanverfahren einzuleiten.“

5. Aufstellungsbeschluss für die Erstellung einer Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung in Wittibreit, Ortsteil Ulbering gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Beschluss:

„Der Gemeinderat beschließt für die Flur-Nr. 250/1, 250/2, Teilfläche Flur-Nr. 249, 251, 252, 255/1, 255 und 257 eine Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zu erlassen.
Die Gemeindeverwaltung wird angewiesen, die weiteren Schritte vorzubereiten und das Bauleitplanverfahren einzuleiten.“

6. Einbau von Feuerschutztüren im Rathaus Wittibreit

Beschluss:

„Der Gemeinderat stimmt dem Einbau von Feuerschutztüren im Erdgeschoss und Obergeschoss des Rathauses Wittibreit, Hauptstraße 2, zu. Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Angebote einzuholen.“

7. Dienstleistungsvertrag für Redispatch 2.0

Beschluss:

„Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Dienstleistungsvertrages zur Teilnahme am Redispatch 2.0 zum geprüften Bruttoangebotspreis von einmalig € 238,00 brutto (einmaliger Einrichtungspreis) sowie monatlich € 35,70 brutto (monatlicher Grundpreis) mit der Fa. Bauma Elektro GmbH, Pretzener Weg 25 in 85435 Erding zu.“

8. Sanierung WC-Anlagen in der Grundschule Wittibreit

Beschluss:

„Der Gemeinderat stimmt der schrittweisen Sanierung der WC-Anlagen in der Grundschule Wittibreit zu.“

9. Neufestlegung des gemeindlichen Zuschusses für private Löschweihersanierungen

Beschluss:

„Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung des Zuschusses zur Pflege und Sanierung von Löschweihern bzw. Löschteichen im Gemeindegebiet von € 200,00 auf jetzt € 500,00 zu. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der entstandenen Kosten durch den Besitzer.“

10. Informationen, Anfragen